

# RICHTLINIE ZUR LANGFRISTIGEN MITWIRKUNG

## Richtlinie von Openbank

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. ZIEL</b>	<b>3</b>
<b>3. GELTUNGSBEREICH</b>	<b>4</b>
<b>4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b>	<b>4</b>
<b>5. RECHTLICHER RAHMEN</b>	<b>4</b>
<b>6. VERÖFFENTLICHUNG DER RICHTLINIE</b>	<b>5</b>
<b>7. VERANTWORTUNG, AUSLEGUNG, DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ÜBERPRÜFUNG</b>	<b>5</b>
<b>8. ÄNDERUNGSKONTROLLE</b>	<b>5</b>

## 1. EINFÜHRUNG

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre an börsennotierten Gesellschaften (Aktionärsrechterichtlinie, ARR) zielt auf eine längerfristige Beteiligung von Aktionären an Gesellschaften ab, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder betrieben wird (zur Vereinfachung werden diese nachfolgend als „börsennotierte Gesellschaften“ bezeichnet), in welche sie investieren.

Diese Richtlinie wurde durch das Gesetz Nr. 5/2021 vom 12. April zur Änderung der Neufassung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften (Ley de Sociedades de Capital), das mit dem Königlichen Gesetzesdekret 1/2010 vom 2. Juli verabschiedet wurde, und andere Finanzvorschriften zur Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre an börsennotierten Gesellschaften in spanisches Recht umgesetzt („Gesetz 5/2021“).

Diese Vorschriften verpflichten Unternehmen, welche die Dienstleistung der Portfolioverwaltung erbringen, eine Mitwirkungsrichtlinie zu erstellen und veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie ihre Mitwirkung an börsennotierten Gesellschaften als Aktionäre oder Verwalter von Aktionären in ihre Anlagepolitik integrieren.

In diesem Zusammenhang erkennen OPEN BANK, S.A. („Openbank“ oder die „Bank“) und ihre Gruppe („Santander“ oder die „Santander-Gruppe“) an, dass Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen (nachfolgend als „ESG“ bezeichnet) einige der größten Herausforderungen für den langfristigen Wohlstand der Weltwirtschaft, das Wohlergehen von Menschen und Gesellschaft sowie die Fähigkeit der natürlichen Umwelt zur Ermöglichung des Lebens darstellen.

## 2. ZIEL

Mit dieser Mitwirkungsrichtlinie (nachfolgend als „Richtlinie“ bezeichnet) sollen die Grundsätze festgelegt werden, die in Zukunft berücksichtigt werden, wenn die Aktivität der Direktinvestition in Unternehmen und Emittenten in ihre Portfolios aufgenommen würde, wobei die ESG-Kriterien berücksichtigt und damit die regulatorischen Anforderungen beachtet werden.

Die Anlagestrategien der Portfolioverwaltung, die Openbank ihren Kunden anbietet, bestehen derzeit ausschließlich aus Investmentfonds Dritter, und die verwalteten Portfolios beinhalten in keinem Fall Direktinvestitionen in börsennotierte Gesellschaften.

Daher ist es zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie nicht möglich, Mitwirkungsaktivitäten in Bezug auf diese börsennotierten Gesellschaften durchzuführen.

Sollte Openbank jedoch in Zukunft Direktinvestitionen in börsennotierte Gesellschaften in die von ihr verwalteten Portfolios ihrer Kunden aufnehmen, wird sie langfristige Mitwirkungsaktivitäten fördern. Zu diesem Zweck wird sie die Stimmrechte ausüben und den aktiven Dialog fördern, sofern sich diese Mitwirkungsaktivitäten tatsächlich auf die Verwaltung börsennotierter Gesellschaften auswirken können.

In diesen Fällen erfolgt die Ausübung der Stimmrechte stets zum Nutzen und im Interesse der Endkunden. Die Stimmabgabe kann direkt oder über spezialisierte Berater für die Stimmrechtsvertretung erfolgen, wenn die Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft als repräsentativ genug angesehen wird, so dass die Stimmabgabe von Openbank die Entscheidung beeinflussen kann, oder weil die betreffende Frage als für die Interessen der Endkunden relevant angesehen wird.

Der aktive Dialog erfolgt mit allen Mitteln, die als angemessen und verhältnismäßig zur Beteiligung von Openbank an dem Unternehmen über die verwalteten Portfolios angesehen werden.

Bei diesen Aktivitäten der langfristigen Mitwirkung werden Interessenkonflikte berücksichtigt, ermittelt und gegebenenfalls gelöst.

Falls es solche Direktinvestitionen in börsennotierte Gesellschaften in Zukunft in den verwalteten Portfolios der Kunden gibt, werden auf der Website jährlich Informationen über die Art und Weise veröffentlicht, wie die Mitwirkungsaktivitäten im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführt wurden. Insbesondere und gemäß den Vorschriften werden Informationen über die Ausübung der Stimmrechte bereitgestellt, einschließlich einer Erklärung zu den wichtigsten Abstimmungen, an denen sie teilgenommen hat, und gegebenenfalls über die Inanspruchnahme der Dienste von Beratern für die Stimmrechtsvertretung. Von dieser Liste ausgenommen sind Abstimmungen, die aufgrund des Gegenstands der Abstimmung oder des Anteils der Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen als irrelevant angesehen werden.

### 3. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie würde im Einklang mit der ARR und dem Gesetz 5/2021 für Openbank gelten, da sie die Dienstleistung der Portfolioverwaltung für ihre Kunden erbringt. Aufgrund des Vorstehenden und gemäß der Richtlinie (EU) 2017/828 (ARR II) und dem Gesetz 5/2021 ist das Unternehmen für die Erstellung und Veröffentlichung seiner Mitwirkungsrichtlinie verantwortlich, um zu beschreiben, wie es seine Mitwirkung als Aktionär in seine Anlagepolitik integrieren könnte.

Wie im vorstehenden Abschnitt zum Ziel ausgeführt, umfassen die Anlagestrategien der Portfolioverwaltung, die Openbank ihren Kunden anbietet, derzeit keine Direktinvestitionen in börsennotierte Gesellschaften, so dass die Durchführung von Mitwirkungsaktivitäten in Bezug auf diese börsennotierten Gesellschaften zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie nicht anwendbar ist.

### 4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Wie in der Nachhaltigkeitsrichtlinie der Santander-Gruppe dargelegt, unterstützt Openbank verschiedene internationale Übereinkommen, Protokolle, Verhaltenskodizes und Leitfäden wie:

- Die Äquator-Prinzipien
- Die Normen für die soziale und ökologische Leistung und die Erläuterungen der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)
- Den Globalen Pakt der Vereinten Nationen
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Das Ziel der nachhaltigen Entwicklung
- Grundlegende Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren.

### 5. RECHTLICHER RAHMEN

Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt, und zwar insbesondere der folgenden:

- **Der Richtlinie (EU) 2017/828 (ARR II)** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und ihrer Umsetzung in Spanien.
- **Der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
- **Der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212** der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte.

- **Des Gesetzes 5/2021** vom 12. April zur Änderung der Neufassung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften, das dazu bestimmt ist, die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre an börsennotierten Gesellschaften in spanisches Recht umzusetzen.

## 6. VERÖFFENTLICHUNG DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie wird regelmäßig auf der Website von Openbank aktualisiert.

## 7. VERANTWORTUNG, AUSLEGUNG, DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ÜBERPRÜFUNG

### 7.1 Verantwortung für die Richtlinie

Für die Erstellung dieser Richtlinie ist die Compliance-Funktion verantwortlich. Die Genehmigung erfolgt durch den Compliance-Ausschuss von Openbank.

### 7.2 Auslegung

Für die Auslegung dieser Richtlinie ist die Compliance-Funktion zuständig.

### 7.3 Datum des Inkrafttretens und Überprüfung der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ihr Inhalt wird regelmäßig von der Compliance-Funktion überprüft, wobei die als angemessen erachteten Änderungen vorgenommen werden oder wenn ihre Änderung oder Anpassung an neue regulatorische Anforderungen erforderlich ist oder wesentliche Änderungen an den festgelegten Verfahren vorgenommen werden.

## 8. ÄNDERUNGSKONTROLLE

ID-Nr.	Verantwortlicher	Pflege	Validierung	Genehmigung	
				Ausschuss	Datum
1	Compliance	Compliance		Compliance-Ausschuss	29.07.2021

ID-Nr.	Beschreibung